

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Mai 2011 – 200H-3211-05/590 –

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gilt für alle Schularten gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes.

2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Beherrschung der deutschen Schriftsprache, grundlegender Rechenfertigkeiten und ein zu entwickelnder Zugang zur englischen Schriftsprache als erste Fremdsprache sind für den Erwerb von Wissen und der Teilhabe am alltäglichen Leben und Berufsleben von besonderer Bedeutung.

(2) Es ist eine Hauptaufgabe der Schule, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen die Grundanforderungen erfüllen können. Wesentlicher Bestandteil der Arbeit sind die prozessimmanente Diagnostik und die darauf aufbauende Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

(3) Die Unterrichtsmethoden sowie die verfügbaren Hilfen für das Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens sind im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes zur Selbstständigen Schule innerhalb des Schulprogramms fortlaufend weiter zu entwickeln.

(4) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen haben in allen Schularten Anspruch auf individuelle Förderung. Die individuelle Förderung ist Bestandteil der schulinternen Lehrpläne.

3 Begriffsbildung

(1) Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bezeichnen eine ausgeprägte Lernstörung beim Erwerb des Lesens und Rechtschreibens alphabetischer Schriftsprache. Entsprechende Probleme treten deshalb auch beim Erlernen und Anwenden von Fremdsprachen auf. Die Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler sind nicht auf eine mangelnde Beschulung oder fehlende Lernbereitschaft zurückzuführen. Als synonyme Begriffe werden zum Beispiel Legasthenie, Dyslexie oder Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) verwandt.

(2) Besondere Schwierigkeiten im Rechnen beschreiben eine ausgeprägte Lernstörung bei der Erschließung des Zahlenraumes und dem Erwerb von Rechenfertigkeiten in den Grundrechenarten. Die Bezeichnungen Dyskalkulie oder

Lernbeeinträchtigung im mathematischen Bereich (LimB) sind synonyme Begriffe.

(3) Das kombinierte Auftreten von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sowie im Rechnen ist als eine Sonderform zu beachten. Besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen können auch mit anderen Lernstörungen gekoppelt sein.

4 Erkennen und Erfassen des Förderbedarfs

(1) Das frühzeitige Erkennen von Lernschwierigkeiten in den genannten Teilbereichen bildet die Grundlage für die Planung und Gestaltung einer individuellen Förderung. Zur Bestimmung des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler werden einheitliche Verfahren und Lernstandserhebungen eingesetzt. Näheres wird in der Handreichung zur Förderung dieser Schülerinnen und Schüler erläutert.

(2) Die Erfassung von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine Lernstörung beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vermutet wird, sollte möglichst innerhalb des ersten Schuljahres erfolgen, um an der wohnortnahen Grundschule geeignete Maßnahmen der Förderung einzuleiten.

(3) Grundlage einer anschließenden Förderung ist die Erarbeitung eines individuellen Förderplanes, welcher die Umsetzung geeigneter Fördermaßnahmen beinhaltet. Eine Beachtung der Lernausgangslage ist bereits im Elementarbereich und weiterführend in der Schuleingangsphase erforderlich.

(4) Im Rahmen der Erkennung, Erfassung und Förderung kann nach Beratung und Antrag der Erziehungsberechtigten die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs über die zuständige Schule erfolgen (Anlage 1). Näheres regelt der Runderlass zur Arbeit des zentralen Diagnostischen Dienstes an den Staatlichen Schulämtern.

5 Die Feststellung des Förderbedarfs

5.1 Lesen und Rechtschreiben

(1) Grundlage der Feststellung des Förderbedarfs ist die Überprüfung durch eine vom Diagnostischen Dienst des zuständigen Schulamtes beauftragte ausgebildete Lehrkraft. In schwierigen Einzelfällen und bei kombinierten Schwierigkeiten kann der Diagnostische Dienst fachliche Beratung der Leiteinrichtungen oder weiterer spezialisierter Einrichtungen einbeziehen.

(2) Im Verfahren zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs erfolgt neben einer Überprüfung der Rechtschreib-

und Lesefähigkeiten auf deutschsprachiger Grundlage auch eine Diagnostik allgemeiner kognitiver Fähigkeiten.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden durch den Diagnostischen Dienst über die Ergebnisse der Überprüfung informiert und hinsichtlich der Förderung in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben beraten. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes entscheidet nach Vorlage der Ergebnisse über Umfang und Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen.

(4) Eine förmliche Anerkennung der ausgeprägten Lernstörung erfolgt in Auswertung einer prozessbegleitenden Förderung durch den Diagnostischen Dienst in der Jahrgangsstufe 4. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes bestätigt auf Grundlage der vorliegenden Überprüfungsergebnisse die Anerkennung dieser Lernstörung (Anlagen 2a und 2b). In Einzelfällen ist eine Anerkennung auch im Sekundarbereich möglich.

5.2 Rechnen

(1) Eine Überprüfung zur Feststellung des Förderbedarfs erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten interdisziplinär durch den koordinierenden Diagnostischen Dienst des Staatlichen Schulamtes (Anlage 1). Eine Gestaltung des Prozesses von Diagnostik, Beratung und Förderung erfolgt vorwiegend im Primarbereich (Anlage 2a).

(2) Die Überprüfung der Rechenfertigkeiten wird durch eine Erhebung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten ergänzt. Im Anschluss ist mit den Erziehungsberechtigten die Art und Weise der individuellen Förderung zu besprechen. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes entscheidet nach Vorlage der Ergebnisse über Umfang und Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen.

5.3 Das kombinierte Auftreten von Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

(1) Eine Überprüfung zur Feststellung des kombinierten Förderbedarfs erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten und Bestätigung der Notwendigkeit durch die Schule interdisziplinär durch eine vom Diagnostischen Dienst beauftragte Lehrkraft (Anlage 1). Die Überprüfung erfolgt entsprechend Nummer 5.1 Absatz 2 und Nummer 5.2 Absatz 2.

(2) Erfolgt im Rahmen des gemeinsamen Unterrichtes eine prozessimmanente Erhebung des Lernstandes in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen mit daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen, ist eine Überprüfung durch den Diagnostischen Dienst nach Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel erst in der Jahrgangsstufe 4 notwendig.

6 Formen der Förderung nach der Feststellung des Förderbedarfs im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

(1) Grundlage der Förderung ist ein individueller Förderplan. Dieser wird durch eine beauftragte Lehrkraft erarbeitet. Verknüpfungen innerhalb des schulinternen Lehrplanes sind deutlich zu machen. Die darin festgelegten Maßnahmen sind

mit allen beteiligten Lehrkräften, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen. Der Förderplan ist fortzuschreiben und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Schul- beziehungsweise Schulortwechsel der aufnehmenden Schule als Schwerpunkt der weiteren Förderung zu übergeben.

(2) Bei besonders schweren Lernstörungen können im Primarbereich verschiedene Organisationsformen der Förderung zur Anwendung kommen. Dies können zum Beispiel binnendifferenzierende Maßnahmen, Intervallförderung, Kleingruppenarbeit oder selbstständige Klassen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 (LRS) sowie Stufenförderung im Rahmen der integrativen Grundschule sein.

(3) Für Schüler im Sekundarbereich mit einer ausgeprägten Lernstörung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen kann die Förderung prozessbegleitend in Gruppen erfolgen. Die Maßnahmen der Förderung sollten hier in der Regel bis zum Schulabschluss abgeschlossen sein.

(4) Die Förderung der Schüler im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen ist im Schulprogramm festzuschreiben, in dem sowohl Formen der diagnostischen Beobachtung zur Lernausgangslage als auch Formen eines individuell fördernden Unterrichts eingebunden sind. Grundlage für die Fördermaßnahmen muss das individuelle Fähigkeitsprofil sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten auch zu Möglichkeiten außerschulischer Hilfen beraten.

7 Bewertung von Schülerleistungen

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den allgemein gültigen Maßstäben der Leistungsbewertung. Sie können alle weiterführenden Schulen besuchen.

(2) Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen erfolgen unter Berücksichtigung der individuellen Förderpläne der Schülerinnen und Schüler. Jegliche Form des Nachteilsausgleichs ist durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten jährlich neu zu bestimmen.

(3) Ein Nachteilsausgleich und das Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung können im Primar- und Sekundarbereich Berücksichtigung finden. Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs können die Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, das Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln oder das Einordnen der Leistung unter dem Aspekt des erreichten Leistungsstandes sein. Eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen kommt im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vornehmlich im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zur Anwendung.

(4) In Einzelfällen kann auf eine Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung im Fach Deutsch während der Förderphase unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraumes verzichtet werden. Im Bereich der Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 3 ist analog zu verfahren.

(5) Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen können in Phasen intensiver Förderung für einen begrenzten Zeitraum Bewertungen auch unter dem Aspekt des erreichten Leistungsstandes vorgenommen und Teilnoten gegeben werden.

(6) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken. Bei Versetzung oder beim Übergang in eine weiterführende Schule ist das gesamte Leistungsbild einer Schülerin oder eines Schülers zu berücksichtigen. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen gilt dies jedoch nur, wenn eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist.

(7) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Förderplanes, ob und welche Form eines Nachteilsausgleichs gewährt werden kann.

8 Fortbildung der Lehrkräfte

(1) Die Vermittlung der Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zu fördern, gehört zu den Aufgaben der Lehrerfortbildung in allen Phasen. Dazu zählen die fachlich orientierte Fortbildung in der Didaktik und Methodik des Anfangsunterrichtes sowie des Fremdsprachenunterrichtes, die Ableitung von Förderschwerpunkten und die Erarbeitung von Förderplänen.

(2) Die schulische Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sollte in der Regel von Lehrkräften durchgeführt werden, die einen Fortbildungskurs des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern belegt haben.

9 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 8. September 2005“ (Mittl.bl. BM M-V S. 1003) außer Kraft.

Schwerin, den 3. Mai 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage 1

Antrag und Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Feststellung des Förderbedarfs

- 1. im Bereich Lesen und Rechtschreiben (LRS)*
- 2. im Bereich Rechnen (LimB)*

An die Schule

Datum:

.....

Hiermit beantrage(n) ich (wir) als Erziehungsberechtigte/r die Feststellung des Förderbedarfs für

Name, Vorname:

geb. am:

Klasse:

Erziehungsberechtigte:

Name und Vorname:

PLZ und Wohnort:

Straße, Nummer:

Telefon:

Datum, Unterschrift

Einverständniserklärung

Mit meiner (unserer) Unterschrift erkläre(n) ich (wir) mich (uns) mit der Diagnostizierung zur Feststellung des Förderbedarfs und der Weitergabe der Ergebnisse an das zuständige Staatliche Schulamt und an die Schule meines (unseres) Kindes (Name, Vorname) einverstanden.

Datum, Unterschrift:

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 2a

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des Förderbedarfs im Bereich Lesen, Rechtschreiben und Rechnen für den Primarbereich

Name/Vorname der/des Diagnostikerin/Diagnostikers:

Einrichtung der/des Diagnostikerin/Diagnostikers:

Staatliches Schulamt:

Name des Kindes: geb. am:

Klasse:

Schule:

1. Untersuchungsergebnisse

Besondere Schwierigkeiten im Sinne der Verwaltungsvorschrift in den Bereichen:

	liegen vor	liegen nicht vor	Prozessabklärung
Lesen			
Rechtschreiben			
Rechnen			

Fehlerschwerpunkte und Auswertung der Verfahren: (siehe Anhang)

Kognitive Fähigkeiten: unterdurchschnittlich – durchschnittlich – überdurchschnittlich*

2. Empfehlungen zur Form der Förderung

- äußere Differenzierung
- innere Differenzierung
- Intensivkurse
- LRS/ LimB Klasse

Datum:

Unterschrift der/des Diagnostikerin/Diagnostikers

3. Empfehlung des Diagnostischen Dienstes:

Die Förderempfehlungen werden befürwortet/ nicht befürwortet. *

Datum:

Unterschrift der/des Leiterin/Leiters Diagnostischer Dienst

4. Entscheidung des Staatlichen Schulamtes:

.....

.....

Datum:

Unterschrift der/des Schulamtsleiterin/Schulamtsleiters

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 2b

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des Förderbedarfs im Bereich Lesen, Rechtschreiben, Rechnen für den Sekundarbereich I

Name/Vorname der/des Diagnostikerin/Diagnostikers:

Einrichtung der/des Diagnostikerin/Diagnostikers:

Staatliches Schulamt:

Name des Kindes: geb. am:

Klasse:

Schule:

1. Untersuchungsergebnisse

Feststellung des Förderbedarfs zur förmlichen Anerkennung im Sinne der Verwaltungsvorschrift in den Bereichen:

	liegen vor	liegen nicht vor
Lesen		
Rechtschreiben		
Rechnen		

Fehlerschwerpunkte und Auswertung der Verfahren: (siehe Anhang)

Kognitive Fähigkeiten: unterdurchschnittlich – durchschnittlich – überdurchschnittlich*

2. Empfehlungen zur Form der Förderung

- äußere Differenzierung
- innere Differenzierung
- Intensivkurse

Datum:

Unterschrift der/des Diagnostikerin/Diagnostikers

3. Empfehlung des Diagnostischen Dienstes:

Die Förderempfehlungen werden befürwortet/ nicht befürwortet. *

Datum

Unterschrift der/des Leiterin/Leiters Diagnostischer Dienst

4. Entscheidung des Staatlichen Schulamtes:

.....

Datum:

Unterschrift der/des Schulamtsleiterin/Schulamtsleiters

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 3

Bestätigung zur förmlichen Anerkennung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Staatliches Schulamt:

Datum:

.....

Erziehungsberechtigte

Name und Vorname:

Wohnort:

Straße/ Nummer:

Ergebnis der Untersuchung zur Anerkennung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

(Anrede),

bei Ihrer/Ihrem Tochter/Sohn (Vorname) wird das Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens nicht bestätigt / bestätigt / im Rahmen einer Prozessbegleitung weiter abgeklärt.*

Die Untersuchungsergebnisse sind Ihnen durch den Diagnostischen Dienst bereits erläutert worden. Wir bitten Sie, sich zur weiteren Besprechung der Ergebnisse und der Förderung Ihres Kindes mit der Schulleiterin/dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
 Schulrat/Schulrätin

Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

.....
 Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Ich/Wir habe/n das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Diagnostischen Dienstes ist mir/uns erläutert worden.

Ich bin / Wir sind – nicht – damit einverstanden.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 4

Ergebnis der Untersuchung zur Feststellung des Förderbedarfs im Bereich Rechnen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Schulamt:

Datum:

.....

Erziehungsberechtigte:

Name und Vorname:

Wohnort:

Straße/ Nummer:

(Anrede),

bei Ihrer/Ihrem Tochter/Sohn (Vorname) wird das Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten im Rechnen nach Abschluss der Überprüfung nicht bestätigt / bestätigt / im Rahmen einer Prozessbegleitung weiter abgeklärt.*

Die Untersuchungsergebnisse sind Ihnen durch den Diagnostischen Dienst bereits erläutert worden. Wir bitten Sie, sich zur weiteren Besprechung der Ergebnisse und der Förderung Ihres Kindes mit der Schulleiterin/dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

.....
 Schulrat/Schulrätin

Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

.....
 Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Ich/Wir habe/n das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Diagnostischen Dienstes ist mir/uns erläutert worden.

Ich bin / Wir sind – nicht – damit einverstanden.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

* Zutreffendes unterstreichen